



Next2Sun AG

Dillingen/Saar

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre

zur **außerordentlichen Hauptversammlung der Next2Sun AG**

ein, die am

27. November 2024 um 14:00 Uhr (MEZ)

in unseren Geschäftsräumen in der Franz-Meguin-Str. 6c in 66763 Dillingen

stattfindet.

Hinweis: Das Amtsgericht Saarbrücken hat mit Beschluss vom 19. September 2024, welcher der Gesellschaft am 30. September 2024 zugegangen ist, die Eintragung der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. August 2024 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Neufassung der Satzung in das Handelsregister mit der Begründung abgelehnt, dass die darin vorgesehene Änderung des § 31 der Satzung (Gründungsaufwand) gegen § 26 Abs. 4 des Aktiengesetzes ("AktG") verstoße und dies zur Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses führe. Die Entscheidung des Amtsgerichts Saarbrücken betrifft mittelbar auch die weiteren Beschlussgegenstände zu Tagesordnungspunkt 6 (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Schaffung neuer Genehmigter Kapitalia 2024/I und 2024/II) sowie die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 7 (Ergänzung der Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands) und Tagesordnungspunkt 9 (Ergänzungswahl von Aufsichtsratsmitgliedern) der Hauptversammlung vom 21. August 2024, da diese jeweils an die Satzungsneufassung anknüpften. Vor diesem Hintergrund hat sich der Vorstand der Gesellschaft zur Einberufung dieser außerordentlichen Hauptversammlung entschlossen, damit die Hauptversammlung die betreffenden Beschlüsse – mit dem materiellen Unterschied im Hinblick auf die Neufassung der Satzung, dass die bisherige Satzungsregelung zum Gründungsaufwand im Rahmen der Satzungsneufassung inhaltlich unverändert bleibt – erneut fassen kann.

Um den mit dieser erneuten Hauptversammlung verbundenen Aufwand möglichst gering zu halten, werden die Aktionäre gebeten, von der Möglichkeit der Vollmachts- und Weisungserteilung, an die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (siehe unten unter III.2.) im Vorfeld der Hauptversammlung Gebrauch zu machen.

I. Tagesordnung

1. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln und eine Neufassung der Satzung einschließlich der Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2024/I mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss sowie eines neuen Genehmigten Kapitals 2024/II unter Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, – unter vorsorglicher Aufhebung des von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. August 2024 unter Tagesordnungspunkt 6 gefassten Beschlusses – wie folgt zu beschließen:

- „a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) von EUR 140.863,00 um EUR 1.267.767,00 auf EUR 1.408.630,00 erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrags von EUR 1.267.767,00 der in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Kapitalrücklage in Grundkapital. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 1.267.767 neuen auf den Namen lautenden Aktien ohne Nennbetrag an die Aktionäre der Gesellschaft. Die neuen Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis 1:9 zu; auf jede bestehende Stückaktie entfallen damit 9 neue Aktien. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2024 gewinnberechtigt.

Diesem Beschluss wird die festgestellte, von HLB TREUMERKUR GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wuppertal, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresbilanz zum 31. Dezember 2023 zugrunde gelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzusetzen.

- b) Satz 1 des durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. August 2022 unter Tagesordnungspunkt 11 Abs. 2) beschlossenen Bedingten Kapitals I zur Bedienung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands wird unter Berücksichtigung der vorstehend unter lit. a) vorgesehenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Wirkung auf die Eintragung der gemäß lit. c) zu beschließenden Neufassung der Satzung im Handelsregister der Gesellschaft geändert und wie folgt gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 80.000,00 durch Ausgabe von bis zu 80.000 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I).“

- c) Die Satzung der Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der unter lit. a) vorgesehenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und der unter lit. b) vorgesehenen Anpassung des Bedingten Kapitals I unter dem in Ziffer II.1 dieser Einberufung ersichtlichen Wortlaut vollständig neu gefasst. Die bisherige Satzungsregelung zum Gründungsaufwand bleibt dabei im Rahmen dieser Satzungsneufassung inhaltlich unverändert.

Damit wird ferner u.a. gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2024/I) mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss geschaffen:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. August 2029 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 674.315,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 674.315 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital 2024/I"). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch an ein oder mehrere Kreditinstitute oder andere in § 186 Abs. 5 Satz 2 AktG genannte Unternehmen mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht), oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts (etwa an bezugsberechtigte Aktionäre, die vorab eine Festbezugsvereinbarung abgegeben haben) oder im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung des Anteilsbesitzes) erfolgt;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt weder 20 % des zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals noch 20 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Auf den vorgenannten Höchstbetrag sind sämtliche Aktien anzurechnen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ab dem Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden; oder
- wenn es in Verbindung mit einer Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im Freiverkehr oder regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse (der "Börsengang") erforderlich ist oder zur Schaffung von Mehrzuteilungsoptionen ("Greenshoe").

Des Weiteren wird u.a. gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2024/II) mit Bezugsrechtsausschluss geschaffen:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. August 2029 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 30.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 30.000 neuen, auf den Namen

lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital 2024/II"). Die neuen Aktien dürfen nur an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden, § 202 Abs. 4 AktG. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien beträgt EUR 1,00. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe bei der Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2024/II festzulegen."

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat der Vorstand betreffend (i) das Genehmigte Kapital 2024/I einen schriftlichen Bericht gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG sowie (ii) das Genehmigte Kapital 2024/II einen schriftlichen Bericht gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG verfasst. Die Berichte sind unter Ziffern II.2 und II.3 dieser Einberufung abgedruckt.

Darüber hinaus steht den Aktionären unter der Internetadresse

<https://www.next2sun.de/invest/>

die vorgeschlagene Neufassung der Satzung zusätzlich zum Abruf zur Verfügung, und zwar sowohl in einer Reinversion als auch in einer Vergleichsfassung, aus der die wenigen Änderungen gegenüber der von der Hauptversammlung am 21. August 2024 beschlossenen Satzungsneufassung ersichtlich sind, die vom Registergericht Saarbrücken im Hinblick auf die Regelung zum Gründungsaufwand beanstandet worden ist (siehe obigen Hinweis).

2. **Beschlussfassung über die Ergänzung der Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an die Mitglieder des Vorstands**

Im Unterschied zu dem Beschlussvorschlag zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. August 2024 soll ergänzend noch Absatz 1 lit. b) Satz 3, 1. Bullet Point der Ermächtigung (wie nachstehend definiert) angepasst werden. Hintergrund ist, dass nach der derzeitigen Fassung der Ermächtigung bei strikter Anwendung des Realisationsprinzips nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) die Umsatzrealisierung gegebenenfalls erst mit dem Abschluss eines Projektes erfolgt und insofern nicht bereits anteilig im Rahmen der betreffenden Performanceperiode hinsichtlich der Erreichung des Erfolgsziels berücksichtigt werden kann. Bei der vorgeschlagenen Anpassung des Erfolgsziels vom Umsatz auf die Gesamtleistung würden Projekte hingegen zumindest at cost einfließen, was ein klareres Bild der tatsächlich erbrachten Leistung erzeugt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, – unter vorsorglicher Aufhebung des von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. August 2024 unter Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschlusses – wie folgt zu beschließen:

- „a) Die von der Hauptversammlung am 19. August 2022 unter Tagesordnungspunkt 11 beschlossene "Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder der Geschäftsführung" (die "**Ermächtigung**") wird unter Berücksichtigung der vorstehend unter Tagesordnungspunkt 1 lit. a) vorgesehenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Wirkung auf die Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 1 lit. c) vorgesehenen Neufassung der Satzung im Handelsregister der Gesellschaft wie folgt geändert und neu gefasst:

Absatz 1 Satz 1 der Ermächtigung lautet neu wie folgt:

„Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bis zum 31.12.2025 bis zu 80.000 Bezugsrechte auf bis zu 80.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszugeben. Der Ausgabebetrag beläuft sich auf EUR 1.00 je Aktie.“

Absatz 1 lit. b) Satz 2 der Ermächtigung lautet neu wie folgt:

„Die zweite Tranche in Höhe von insgesamt 40.000 Aktien kann in einem Zeitraum vom 01.06.2025 bis zum 31.12.2025 ausgegeben werden.“

Absatz 1 lit. c) Satz 1 der Ermächtigung lautet neu wie folgt:

„Der bei der Ausübung der jeweiligen Option für eine Aktie zu entrichtende Preis (Ausübungspreis) beträgt EUR 1,00.“

Absatz 1 lit. b) Satz 3, 1. Bullet Point der Ermächtigung lautet neu wie folgt:

„Voraussetzung für die Ausübung der zweiten Tranche der Optionen ist, dass mindestens drei der folgenden vier Bedingungen in der Next2Sun-Gruppe im Geschäftsjahr 2024 erreicht wird:

- 25 Mio. EUR Gesamtleistung, wobei Gesamtleistung als Umsatz zzgl. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen zu verstehen ist"

Im Übrigen bleibt die Ermächtigung in Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung vom 19. August 2022 unverändert. Insoweit bleiben insbesondere auch die Wartezeit für die erstmalige Ausübung und der Ausübungszeitraum für die im Rahmen der zweiten Tranche gewährten Aktienoptionen vom 01.06.2029 bis 30.06.2030 unverändert, die hiermit noch einmal bestätigt werden.

- b) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Bedingungen der in Ausübung der Ermächtigung an die Vorstände Sascha Krause-Tünker und Heiko Hildebrandt bereits gem. Aufsichtsratsbeschluss vom 7. November 2023 eingeräumten, auf den Bezug von je 2.000 Aktien (insgesamt 4.000 Aktien) gerichteten Bezugsrechte dergestalt anzupassen, dass sie sich auf den Bezug von je 20.000 Aktien (insgesamt 40.000 Aktien) zu einem Bezugspreis von je EUR 1,00 je Aktie beziehen.“

3. Ergänzungswahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die unter Tagesordnungspunkt 1 lit. c) vorgeschlagene Neufassung der Satzung sieht eine Erweiterung des Aufsichtsrats auf fünf statt drei Mitglieder vor. Die Erweiterung wird wirksam, wenn die Satzungsänderung beschlossen und im Handelsregister eingetragen ist.

Der Aufsichtsrat der Next2Sun AG setzt sich dann gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1 letzte Alternative, 101 Abs. 1 AktG und § 12 Abs. 1 der Satzung in neuer Fassung aus fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Zur Besetzung dieser künftigen weiteren Aufsichtsratsposten sollen schon auf dieser Hauptversammlung zwei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden. Deren Amtszeit beginnt allerdings erst, wenn die Erweiterung des Aufsichtsrats wirksam ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) **Herr Martin Amrhein**

wohnhaft in Rodgau

Bankkaufmann

b) **Herr Ralf Terheyden**

wohnhaft in Bad Zwischenahn

Wirtschaftsprüfer /Steuerberater

werden jeweils aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Neufassung der Satzung gemäß Tagesordnungspunkt 1 lit. c) in das Handelsregister mit Wirkung ab Bedingungseintritt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.

II. Berichte / Vorlagen

- 1. Punkt 1 der Tagesordnung: Wiedergabe des vollständigen Wortlauts der Neufassung der Satzung der Next2Sun AG**

**Satzung
der
Next2Sun AG**

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Next2Sun AG.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dillingen/Saar.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist Forschung und Entwicklung sowie Projektierung und Bau, Vertrieb und Betrieb von Anlagen zur erneuerbaren Energiegewinnung, Energiewandlung und -speicherung sowie deren Komponenten und die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Betätigungsfeld. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt dabei auf dem vertikalen bifacialen Photovoltaik-Anlagenkonzept, der Agri Photovoltaik sowie dem bifacialen Solarzaun. Die Next2Sun AG ist befugt, auch andere Lösungen und Dienstleistungen im Bereich der erneuerbaren Energien anzubieten, weitere innovative Konzepte zu entwickeln und ihr Portfolio weiterzuentwickeln. Die Next2Sun AG ist schwerpunktmäßig eine geschäftsleitende Holdinggesellschaft zur Verwaltung bestehender und noch zu erwerbender Beteiligungen und übt ihr operatives Geschäft indirekt über ihre Beteiligungen aus. Als solche ist sie befugt, die Beteiligungen mit den dafür notwendigen Mitteln auszustatten. Ihr ist aber auch gestattet, den Geschäftszweck direkt auszuüben.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung und Verwirklichung des Gegenstandes gemäß Absatz (1) notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Teile ihres Geschäftsbetriebs auf Beteiligungsunternehmen einschließlich Gemeinschaftsunternehmen mit Dritten ausgliedern, Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen veräußern, Unternehmensverträge abschließen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft kann Informationen an die Aktionäre und sonstige Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sowie an Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären und sonstige Dritte, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung bzw. elektronischen Kommunikation, insbesondere per E-

Mail, übermitteln. Gleiches gilt für die Übermittlung derartiger Informationen an die Aktionäre und sonstige Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft durch Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären und sonstige Dritte.

B. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.408.630,00 (in Worten: Euro eine Million vierhundertachttausend sechshundertdreißig).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.408.630 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. August 2029 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 674.315,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 674.315 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital 2024/I"). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch an ein oder mehrere Kreditinstitute oder andere in § 186 Abs. 5 Satz 2 AktG genannte Unternehmen mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht), oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts (etwa an bezugsberechtigte Aktionäre, die vorab eine Festbezugsvereinbarung abgegeben haben) oder im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung des Anteilsbesitzes) erfolgt;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt weder 20 % des zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals noch 20 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Auf den vorgenannten Höchstbetrag sind sämtliche Aktien anzurechnen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ab dem Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden; oder

- wenn es in Verbindung mit einer Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im Freiverkehr oder regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse (der "Börsengang") erforderlich ist oder zur Schaffung von Mehrzuteilungsoptionen ("Greenshoe").
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. August 2029 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 30.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 30.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital 2024/II"). Die neuen Aktien dürfen nur an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden, § 202 Abs. 4 AktG. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien beträgt EUR 1,00. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe bei der Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2024/II festzulegen.
 - (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 80.000,00 durch Ausgabe von bis zu 80.000 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19.8.2022 bis zum 30.06.2030 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.

§ 5 Aktien

- (1) Die Stückaktien lauten auf den Namen.
- (2) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden. Insbesondere können Aktien mit Gewinnbeteiligung für die Geschäftsjahre, für die noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, ausgestattet werden.

§ 6 Form der Aktienurkunden, Ausschluss der Verbriefung

- (1) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und deren Zins- und Erneuerungsscheine sowie sonstige von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenzufassen, die jeweils einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder mehrere bzw. alle Aktien (Sammelurkunde) verbiefen. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils sowie Ausgabe von etwaigen Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und eine

Verbriefung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

C. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

I. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat und
- die Hauptversammlung.

II. Der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden bzw. Sprecher und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstandes ernennen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands und Geschäftsordnung

- (1) Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Geschäftsordnung für den Vorstand nichts Abweichendes geregelt ist oder das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.
- (2) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats selbst einstimmig eine Geschäftsordnung geben, soweit der Aufsichtsrat nicht seinerseits von seinem entsprechenden Recht Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Wenn der Vorstand der Gesellschaft nur aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft durch den Alleinvorstand vertreten. Wenn der Vorstand der Gesellschaft aus zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern besteht, wird die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einzelne oder sämtliche Mitglieder des Vorstands von dem Verbot der Mehrvertretung (§ 181 2. Alternative BGB) befreien, wobei § 112 AktG unberührt bleibt.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er ist gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 119 Abs. 2 AktG ergeben.
- (2) Der Aufsichtsrat legt in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss fest, dass bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Dieser Zustimmungsvorbehalt soll insbesondere Geschäfte der Gesellschaft oder von abhängigen Unternehmen, die die Ertragsaussichten der Gesellschaft oder ihre Risikoexposition grundlegend verändern, erfassen. Gibt der Vorstand sich selbst eine Geschäftsordnung gemäß § 9 Absatz (2), darf der Aufsichtsrat dieser nur zustimmen, wenn sie einen Satz 1 entsprechenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte enthält. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat beschließen, dass weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

III. Der Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, es sei denn, im Bestellungsbeschluss wird eine kürzere Amtszeit festgelegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt vorbehaltlich von Absatz (3) die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung keine längere Amtszeit, die jedoch nicht über die Amtszeit gemäß Satz 1 hinausgehen darf, beschließt.
- (3) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt des in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. War das

infolge der Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch eine an den Vorstand und in Kopie an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats - oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, in Kopie an seinen Stellvertreter - zu richtende Erklärung in Textform (§ 126b BGB) niederlegen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle der Niederlegung durch den Vorsitzenden, seines Stellvertreters kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 13

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats, nachdem die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind.
- (2) Das Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes des stellvertretenden Vorsitzenden nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Erklärungen und Veröffentlichungen im Namen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen an den Aufsichtsrat entgegenzunehmen und die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, sofern die Durchführung dem Aufsichtsrat obliegt.
- (4) Der Stellvertreter hat vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.

§ 14

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen oder die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.
- (3) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt; in jedem Fall müssen jedoch mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von § 16 Absatz (1) bzw. Absatz (2) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.

§ 16 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in (Präsenz-)Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung)

zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

- (2) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von Absatz (1)) schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17

Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

Über Sitzungen des Aufsichtsrats (im Sinne von § 16(1)) sowie über in diesen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 16(2)) werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 18

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben, in der er u.a. für bestimmte Arten von Geschäften der Gesellschaft oder abhängigen Unternehmen, insbesondere solche, die die Ertragsaussichten der Gesellschaft oder ihre Risikoexposition grundlegend verändern, festlegt, dass sie seiner Zustimmung bedürfen. Gibt der Vorstand sich selbst eine Geschäftsordnung gemäß § 9 Absatz (2), darf der Aufsichtsrat dieser nur zustimmen, wenn sie einen Satz 1 entsprechenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte enthält. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat beschließen, dass weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

- (3) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 19

Ausschüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Befugnisse in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch - soweit gesetzlich zulässig - Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden (beschließende Ausschüsse).
- (2) Dem Aufsichtsrat ist über die Arbeit der Ausschüsse regelmäßig Bericht zu erstatten.
- (3) Für die innere Ordnung in den Ausschüssen gelten § 15, § 16 und § 17 entsprechend.

§ 20

Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen an Dritte weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.

§ 21

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine von der Hauptversammlung festzulegende Vergütung.

IV. Die Hauptversammlung

§ 22

Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet statt am Sitz der Gesellschaft, in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern oder an einem deutschen Börsenplatz.

§ 22a

Virtuelle Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand ist bis zu fünf Jahre nach Eintragung dieses § 22a in das Handelsregister ermächtigt, vorzusehen, eine Hauptversammlung der Gesellschaft ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten ("virtuelle Hauptversammlung"). Im Falle der virtuellen Hauptversammlung findet § 22 der Satzung keine Anwendung.
- (2) Die Regelungen in dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung der Gesellschaft gelten im Fall einer virtuellen Hauptversammlung entsprechend.
- (3) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats, mit Ausnahme des Versammlungsleiters, ist eine Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 23

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Mindestfrist einzuberufen, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 24

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die gemäß Absatz (2) rechtzeitig angemeldet sind und ihre Teilnahmeberechtigung gemäß Absatz (3) nachgewiesen haben.
- (2) Die Anmeldung muss schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen; der Vorstand ist berechtigt, die Frist in der Einberufung zu verkürzen.
- (3) Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts reicht bei Inhaberaktien ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform in deutscher oder englischer Sprache aus; ein Nachweis

gemäß § 67c Abs. 3 AktG genügt in jedem Fall. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Vorstand ist berechtigt, eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorzusehen. Der Tag des Zugangs des Nachweises des Anteilsbesitzes ist nicht mitzurechnen. Bei Namensaktien genügt zum Nachweis der Berechtigung des Aktionärs die Eintragung im Aktienregister.

- (4) Die weiteren Einzelheiten über die Anmeldung, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einberufung bekanntzumachen.
- (5) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 25 Elektronische Medien

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, zu bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln.
- (4) Wenn der Vorstand von einer oder mehreren Ermächtigungen gemäß Absatz (1), Absatz (2) oder Absatz (3) Gebrauch macht, sind die aufgrund der Ermächtigungen getroffenen Regelungen in der Einberufung anzugeben.
- (5) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung in den Fällen ausnahmsweise gestattet, in denen sie dienstlich bedingt verhindert sind oder mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.

§ 26

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Leiter der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine andere von diesem bestimmte Person. Ist weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch die von ihm als Versammlungsleiter bestimmte Person anwesend oder zur Versammlungsleitung bereit, so wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt. Erfolgt im Falle des Satz 2 keine Wahl des Versammlungsleiters durch den Aufsichtsrat, wird dieser durch die Hauptversammlung unter Vorsitz des ältesten Aktionärs oder Aktionärsvertreters gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage-, Rede- und Nachfragerecht der an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre und Aktionärsvertreter zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder einzelne Rede- oder Fragebeiträge zu setzen.

§ 27

Stimmrecht in der Hauptversammlung

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

§ 28

Beschlussfassung der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben; das Erfordernis der einfachen Mehrheit gilt auch - soweit gesetzlich zulässig - für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen.

D. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 29 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30 Rechnungslegung und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss mit Anhang in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, den Konzernabschluss und die Lageberichte für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Außerdem hat er diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung von § 59 AktG einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.
- (3) Aufsichtsrat und Vorstand werden nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 Satz 2 AktG ermächtigt, mehr als 50 %, höchstens aber 80 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

E. Sonstiges

§ 31 Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zu einer Höhe von 12.000,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die sich aus den Kosten der notariellen Beurkundung, der Gründungsprüfung durch den Notar, der Eintragung im Handelsregister sowie etwaigen Beratungskosten zusammensetzen.

2. Bericht des Vorstands zu Punkt 1 der Tagesordnung betreffend das Genehmigte Kapital 2024/I gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 1 der Tagesordnung der Hauptversammlung betreffend das Genehmigte Kapital 2024/I einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, auch zukünftig flexibel auf Finanzierungserfordernisse zu reagieren und die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen bei Bedarf anpassen zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor. Das Genehmigte Kapital 2024/I soll sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen und es damit der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, Akquisitionen - sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien - zu finanzieren.

Grundsätzlich steht den Aktionären bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I ein Bezugsrecht zu. Es kann jedoch wie folgt ausgeschlossen werden:

Die beantragte Ermächtigung sieht erstens vor, dass die Verwaltung berechtigt sein soll, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses Spitzen entstehen. Der Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich der etwaigen Spitzenbeträge dient nur dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Zweitens soll die Verwaltung ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn das Kapital gegen Sacheinlagen erhöht werden soll. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien der Next2Sun AG zu erwerben oder sich mit anderen Unternehmen - insbesondere im Wege der Verschmelzung - zusammenzuschließen. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, die in verwandten Geschäftsbereichen tätig sind, zu reagieren. Nicht selten ergibt sich die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Die Verwaltung wird die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital 2024/I für Akquisitionen nur dann ausnutzen, wenn der Wert der neu ausgegebenen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. des zu erwerbenden Unternehmens bzw. der zu erwerbenden Beteiligung oder sonstiger Wirtschaftsgüter, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Drittens soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Diese von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Möglichkeit soll es der Gesellschaft ermöglichen, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen Kapitalbedarf kurzfristig zu

decken. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenkurs ermöglicht, so dass der bei Bezugsemissionen übliche Abschlag entfällt. Bei einem solchen Bezugsrechtsausschluss nahe am Börsenkurs darf die Barkapitalerhöhung im Zeitpunkt ihrer Ausübung 20 % des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Dies trägt den Bedürfnissen der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung. Jeder Aktionär kann zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

Viertens soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit dies zur Platzierung von Aktien der Gesellschaft in Verbindung mit einer Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im Freiverkehr oder regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse (der "**Börsengang**") erforderlich ist. Durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht sich der Streubesitzanteil an den Aktien der Gesellschaft. Es steht zu erwarten, dass sich dies günstig auf die Liquidität des Handels in der Aktie an der Börse auswirken wird. Eine höhere Liquidität sollte wiederum die Attraktivität der Aktie für künftige Investoren erhöhen und es der Gesellschaft erleichtern, bei Investoren bei Bedarf Eigenkapital einzuwerben.

Die Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft ist von zentraler Bedeutung für die Gesellschaft und bietet viele Vorteile für die Gesellschaft und die Aktionäre, insbesondere die Liquidität der Aktien. Demnach überwiegt das Interesse der Gesellschaft am Börsengang das Bezugsinteresse der Aktionäre.

Der Vorstand beabsichtigt, von der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024/I Gebrauch zu machen, um eine Kapitalerhöhung in Höhe von 36.842 neuen Aktien an die CAV Green Equity 2. Betriebs GmbH & Co. KG, Aussiger Straße 11, 93197 Zeitlam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRA 10696 ("**CAV**"), und von 20.000 neuen Aktien an Herrn Martin Amrhein zu ermöglichen.

Die Ausgabe der 36.842 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien an die CAV erfolgt zur Bedienung eines aus der Annahme eines an die CAV gerichteten Erwerbsangebots der Gesellschaft vom 25. Juli 2023 (das "**Erwerbsangebot**") resultierenden Anspruchs der CAV. Das Erwerbsangebot berechtigt die CAV zum Erwerb von Aktien zum Preis von EUR 95 je Aktie, bzw. im Anschluss an die Umsetzung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gem. Tagesordnungspunkt 1, zu EUR 9,50 je Aktie.

Die Ausgabe von 20.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien an Herrn Martin Amrhein erfolgt zu einem Preis von EUR 9,50 je Aktie.

Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt im Interesse der Gesellschaft. Nur durch den Ausschluss des Bezugsrechts ist sichergestellt, dass aus der Kapitalerhöhung eine ausreichende Anzahl an neuen Aktien verfügbar sind, um die Verpflichtung der Gesellschaft aus der teilweisen Annahme des Erwerbsangebots durch die CAV zu erfüllen. Außerdem entstünden für die Durchführung eines Bezugsrechtsangebots für CAV und Herrn Martin Amrhein geschätzte Kosten in Höhe von circa EUR 80.000,00. Diese Kosten wären von der Gesellschaft zu tragen. Dies entspräche ca. 23% des Erlöses aus der Ausgabe der neuen Aktien. Die durch das Bezugsangebot ausgelösten Kosten stünden daher in keinem vernünftigen Verhältnis zum Erlös. Bei einem Bezugsangebot würden ca. 35 Aktien zum Bezug einer neuen Aktie berechtigen. Bei Aktionären die weniger als 35 Aktien oder kein ganzzahliges Vielfaches davon halten, würden

Bezugsrechte daher verfallen, wenn es ihnen nicht gelänge, zusätzliche Bezugsrechte zu erwerben oder überschüssige Bezugsrechte zu veräußern.

Insgesamt überwiegt das Interesse der Gesellschaft am Ausschluss der Bezugsrechte das Interesse der Aktionäre, Bezugsrechte eingeräumt zu bekommen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Ausgabebetrag kann naturgemäß derzeit nicht festgesetzt werden, da es an einer konkreten Verwendungsabsicht fehlt. Die Festsetzung des jeweiligen Ausgabebetrags obliegt daher kraft Gesetzes dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand - wie auch der Aufsichtsrat der Next2Sun AG - den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen, auch unter Berücksichtigung des Verwässerungseffekts zu Lasten der Aktionäre, für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

3. Bericht des Vorstands zu Punkt 1 der Tagesordnung betreffend das Genehmigte Kapital 2024/II gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 1 der Tagesordnung der Hauptversammlung betreffend das Genehmigte Kapital 2024/II einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Die neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024/II dürfen ausschließlich an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen gemäß § 202 Abs. 4 AktG ausgegeben werden ("**Mitarbeiteraktien**"). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist beim Genehmigten Kapital 2024/II ausgeschlossen.

Die Mitarbeiteraktien werden in der Regel einmal pro Jahr zur Ausnutzung des Steuerfreibetrags ausgewählten oder allen Mitarbeitern zum Bezug angeboten. Der Bezugspreis kann dabei einen Abschlag von 20 bis 50 % auf den Marktwert bzw. nach Börseneinführung von 20 bis 50 % auf den volumengewichteten Durchschnittskurs einer Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den letzten fünf (5) Börsenhandelstagen vor Angebotserteilung enthalten.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann.

Zur Ausgabe von Mitarbeiteraktien sollen bis zu 30.000 neue Aktien aus dem neuen Genehmigten Kapital 2024/II ausgegeben werden können. Dies entspricht lediglich rund 2 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Durch diese Beschränkungen wird gleichzeitig auch die Stimmrechtsverwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre begrenzt. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist dieser Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats aus dem neuen Genehmigten Kapital 2024/II Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgibt, wird er in der folgenden Hauptversammlung darüber berichten.

III. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

Die Next2Sun AG ist als nichtbörsennotierte Gesellschaft nur verpflichtet, in der Einberufung Angaben zu Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung zu machen (vgl. § 121 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AktG). Nachfolgende Angaben und Hinweise erfolgen daher freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

1. Bedingungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts

Die Teilnahmebedingungen bestimmen sich nach den §§ 121 ff. AktG und § 16 der Satzung. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ordnungsgemäß angemeldet sind und ihre Teilnahmeberechtigung ordnungsgemäß nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss spätestens am **20. November 2024**, 24:00 Uhr (MEZ), unter folgender Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

Next2Sun AG
c/o GFEI Aktiengesellschaft
Ostergrube 11
30559 Hannover
hv@gfei.de

Die Anmeldung kann schriftlich oder in Textform erfolgen oder per E-Mail übermittelt werden.

2. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachterteilung durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, einen von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt, bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft.

Die Erteilung der Vollmacht bedarf ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB); § 135 AktG bleibt unberührt. Die Erteilung der Vollmacht sowie der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht gegenüber der Gesellschaft müssen entweder an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung erfolgen oder, wenn sie bereits im Vorfeld der Hauptversammlung erfolgen sollen, der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum **26. November 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, unter folgender Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

Next2Sun AG
c/o GFEI Aktiengesellschaft
Ostergrube 11
30559 Hannover
hv@gfei.de

Aktionäre können auch nach Vollmachtserteilung ihre Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht.

Zusammen mit der Eintrittskarte sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung der Stimmrechtsvollmacht übersandt.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch einen von der Gesellschaft benannten, an die Weisungen der Aktionäre gebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können.

Um den mit dieser erneuten Hauptversammlung verbundenen Aufwand für die Aktionäre und die Gesellschaft möglichst gering zu halten, werden die Aktionäre gebeten, von dieser Möglichkeit der Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter im Vorfeld der Hauptversammlung Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse

<https://www.next2sun.de/invest/>

weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung durch den von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sowie ein Formular zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Verfügung.

3. Gegenanträge und Wahlvorschläge

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG werden unter der Internetadresse

<https://www.next2sun.de/invest/>

veröffentlicht.

Etwaige Gegenanträge und Wahlvorschläge sind der Gesellschaft ausschließlich unter der nachfolgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse zu übersenden:

Next2Sun AG
c/o GFEI Aktiengesellschaft
Ostergrube 11
30559 Hannover
hv@gfei.de

Etwaige ordnungsgemäße Anträge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und ihre Begründung brauchen den anderen Aktionären nur dann zugänglich gemacht werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens zum **12. November 2024**, 24:00 Uhr (MEZ), unter der vorgenannten Anschrift oder E-Mail-Adresse zugegangen sind.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Die Antragsteller haben gemäß § 122 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über das Verlangen halten. Auf die Fristberechnung ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden. Das Verlangen muss schriftlich an die Anschrift

Next2Sun AG
Franz-Meguin-Straße 10a
66763 Dillingen/Saar

oder in elektronischer Form nach § 126a BGB per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des oder der verlangenden Aktionäre mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse **invest@next2sun.de** übersendet werden und der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum **2. November 2024**, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht.

5. Informationen zum Datenschutz der Aktionäre und Aktionärsvertreter

Zur Vorbereitung und Durchführung unserer Hauptversammlung werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Darüber hinaus werden Ihre Daten für damit in Zusammenhang stehende Zwecke und zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Pflichten (z. B. Nachweis- oder Aufbewahrungspflichten) verwendet. Nähere Informationen zum Datenschutz sind unter

<https://next2sun.com/datenschutzerklaerung/>

abrufbar. Die Gesellschaft übersendet Ihnen diese Informationen auf Anforderung auch in gedruckter Form.

Dillingen, im Oktober 2024

Next2Sun AG

Der Vorstand